

Niederschrift



Sitzung des **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **23.01.2014**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	04/2014
HFWA Nr.	3/2014

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Donix, Michael	CDU-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Kuhl, Sebastian	CDU-Fraktion
Paschmanns, Dieter	SPD-Fraktion
Schausten, Manfred	SPD-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	Bündnis90/Grüne
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

ab TOP 5

stv. Mitglieder

Dopstadt, Julian	Bündnis90/Grüne
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brühl, Gerhard
Cugaly, Ralf Kämmerer
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Steinborn, Bernd

Schriftführerin

Schumacher-Lambertz, Karin

Nicht anwesend (entschuldigt)

Deussen-Dopstadt, Gabriele	Bündnis90/Grüne
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis90/Grüne
Stüsser, Peter	CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim	002/2014-1
4	Neubau 6-gruppige Kindertagesstätte Rilkestraße - Investitions- oder Mietmodell	044/2014-6
5	Maßnahmenliste zur Haushaltskonsolidierung - Umsetzungscontrolling zum 31.10.2013	613/2013-2
6	3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000	421/2013-3
7	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	438/2013-3
8	Evaluation der Bauberatungsgebühr	046/2014-6
9	Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	030/2014-2
10	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
11	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters den Tagesordnungspunkt 7 von der Tagesordnung abzusetzen und im nächsten Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 6, 8 – 11.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Schumacher ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die gestellte Einwohnerfrage und die Antwort ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Anlage siehe Seite 11

3	Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim	002/2014-1
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beauftragt den Bürgermeister, die vorliegenden konzeptionellen Überlegungen zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in der Stadt Bornheim umzusetzen.

- Einstimmig -

4	Neubau 6-gruppige Kindertagesstätte Rilkestraße - Investitions- oder Mietmodell	044/2014-6
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beauftragt den Bürgermeister, den Neubau der 6-gruppigen Kindertagesstätte an der Rilkestraße als eigenes Investitionsprojekt zu realisieren.

- Einstimmig -

5	Maßnahmenliste zur Haushaltskonsolidierung - Umsetzungscontrolling zum 31.10.2013	613/2013-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den Bericht des Bürgermeisters zum Umsetzungsstand der Maßnahmenliste zur Haushaltskonsolidierung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000	421/2013-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000 zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

-Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, Verdienstausfall für Selbständige und Brandschauen-

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6, 12 Abs. 3, 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) sowie der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

1.

In § 2 Abs. 2 wird folgender Punkt 11 angefügt:

„vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung, wenn deren Hilfeleistungspflicht neben der Hilfeleistungspflicht der Feuerwehr besteht und ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“

2.

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.“

3.

§ 11 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Verdienstausschlag beträgt jedoch höchstens 35,00 € je angefangene Stunde.“

4.

Ziffer I. der Anlage 1 der Satzung (Kostentarif) erhält folgende neue Fassung:

„I. Personaleinsatz	Minuten-Tarif
1. Einsatzleiter –hauptamtlich-	0,82 €
2. Einsatzleiter –ehrenamtlich-	0,29 €
3. übrige Feuerwehrangehörige	0,29 €“

5.

Ziffer II. der Anlage 1 der Satzung (Kostentarif) erhält folgende neue Fassung:

„II. Fahrzeug- und Geräteeinsatz	Minuten-Tarif
1. Funkkommandowagen (KdoW)	0,44 €
2. Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6 / LF 10/6 / LF 20/16)	0,64 €
3. Tanklöschfahrzeug (TLF 16-25)	0,65 €
4. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / TSF-W)	0,61 €
5. Rüstwagen / Gerätewagen Logistik (RW 1 / GW-Logistik)	0,73 €
6. Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	1,11 €
7. Drehleiter mit Rettungskorb (DLA (K) 23-12)	1,24 €
8. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	0,60 €

Die Tarifsätze sind Minuten-Tarife und beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.“

6.

Ziffer III. der Anlage 1 der Satzung (Kostentarif) erhält folgende neue Fassung:

„III. Brandsicherheitswachen

Die Kosten für den Feuerwehrangehörigen berechnen sich je zu ½ nach Ziffer 2. und 3. des Personaleinsatzes unter I.

Die Kosten für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten berechnen sich nach Ziffer 1. bis 8. des Fahrzeug- und Geräteeinsatzes unter II.“

7.

Anlage 2 der Satzung (Gebührensätze gem. § 14 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000) erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2

Gebührensätze

gem. § 14 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

Zur Bemessung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bornheim gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene halbe Stunde pauschal **24,55 €**

bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene Stunde pauschal **51,00 €**

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal **22,40 €**

bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene Stunde pauschal **27,00 €**

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3

4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene Stunde **46,00 €**

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde **46,00 €**

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde **46,00 €“**

8.

Anlage 3 der Satzung (Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung) erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 3

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 2 (Gebührensätze) der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

Lfd. Nr.	O b j e k t e
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) *)
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2.	Übernachtungsobjekte
2.1	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CWVO)
3.	Versamlungsobjekte
3.1	Versamlungsstätten nach VStättVO *)
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)

3.2	Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze) ***
3.3	Versammlungsräume, die nicht der GastBauVO / VStättVO unterliegen
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
3.3.3	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Personen), in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO) *)
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO) *)
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten (VkVO nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
6.3.2	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messegebäude

9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO) *)
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.2	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
10.1.4	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. die Untere Umweltbehörde genehmigt wurden
10.1.6	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG)/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. die Untere Umweltbehörde genehmigt wurden
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³
11.3	Kirchen und Gebetsstätten

11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

*) Überprüfungspflichtiges Objekt

Ist ein in der Anlage 3 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.“

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung ist aufgrund einer Änderung des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes für die Abrechnung von Ölsuren mit dem Straßenbaulastträger, sofern der Verursacher unbekannt ist, erforderlich. Der Verdienstausschlag für Selbständige wurde angepasst. Die Tarifsätze für die Feuerwehrfahrzeuge wurden neu kalkuliert und aufgrund der derzeit herrschenden Rechtsprechung nach Minuten-Tarif errechnet. Die Gebührensätze für Brandschauen wurden angepasst und die Aufstellung der brandschaupflichtigen Objekte aktualisiert.

- Einstimmig -

7	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	438/2013-3
----------	--	-------------------

- abgesetzt -

8	Evaluation der Bauberatungsgebühr	046/2014-6
----------	--	-------------------

Der Beschlussentwurf, der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

2. Satzung vom.....zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 02.07.2008

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV:NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 30.Dezember 2013 (GV.NRW.S.878) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgaben-

gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712 / SGV.NRW.610), vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687) folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 02.07.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Tarifstelle 14 Bauberatung erhält folgende Fassung:

Beratung im Vorfeld formeller Anträge nach Ablauf der ersten halben Stunde, je angefangene halbe Stunde 30,- €, ausgenommen sind Vorhaben ab 1.000.000,- € Herstellungskosten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

wird mit einem Stimmenverhältnis von

06 Stimmen für den Beschlussentwurf (SPD tw., BM)

11 Stimmen gegen den Beschlussentwurf (CDU, FDP, UWG)

03 Stimmenthaltungen (SPD tw., B90/Die Grünen)

abgelehnt.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion, für die kommende Ratssitzung eine Änderungssatzung zur Aufhebung der Bauberatungsgebühr vorzulegen.

Abstimmungsergebnis

11 Stimme/n für den Beschluss (CDU, FDP, UWG)

6 Stimme/n gegen den Beschluss (SPD tw., BM)

3 Stimmenthaltung/en (SPD tw., B90/Grüne)

9	Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	030/2014-2
----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

10	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
-----------	---	--

Keine.

11	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

von AM Koch betr. Einwohnerfrage, bezüglich Aufwendungen und Erträge

Sind bei den Aufwendungen auch die Personalkosten für den Tollitätentreff berücksichtigt?

Antwort:

Davon wird ausgegangen.

Ende der Sitzung: 18:25 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Karin Schumacher-Lambertz
Schriftführung

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

15.01.2014

(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Fragestellers ist nicht erforderlich)

Herrn Vorsitzenden des
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
16. JAN. 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Einwohnerfragestunde zu Beginn der nächsten Ausschusssitzung am 23.01.2014
Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel für den sogenannte „Tollitätentreff“

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,

gemäß § 20 Abs. 1 der GschO des Rates der Stadt Bornheim bitte ich um Beantwortung folgender Frage:

Welche Höhe an Haushaltsmitteln wurden/werden für den sogenannten „Tollitätentreff“ in den Haushaltsplan der Stadt Bornheim jeweils für die Jahre 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 bereitgestellt?

Gemäß § 20 Abs. 3 GeschO bitte ich auch um eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen



Antwort:

In 2010 11.741,36 € an Aufwendungen und 12.156,60 € an Erträgen.
In 2011 11.620,90 € an Aufwendungen und 11.020,00 € an Erträgen.
In 2012 11.444,29 € an Aufwendungen und 10.760,00 € an Erträgen
In 2013 11.000,00 € an Aufwendungen und 11.000,00 € an Erträgen
Der Haushalt 2014 ist noch nicht beschlossen, im Ansatz werden 11.000,00 € an Aufwendungen und 11.000,00 € an Erträgen ausgewiesen.